Organisationssatzung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

Veröffentlichungsfassung
und
Vorlage zur Urabstimmung am 5. und 6. Juni 2013

Heidelberg, 13.05.2013

I) Studierendenschaft

§ 1 Zusammensetzung, Rechtsform
Die immatrikulierten Studierenden einschließlich der immatrikulierten Doktorandinnen* der PH Heidelberg (PH HD) (Mitglieder) bilden gemäß § 65 Absatz 1 LHG die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der PH HD. Die Studierendenschaft arbeitet auf demokratischer Grundlage und wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

§ 2 Aufgaben
Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:
1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der PH HD nach §§ 2 bis 7,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
(1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.
(2) Jeweils 25 Mitglieder haben das Recht, Anfragen an die Organe nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 zu stellen. Anfragen sind schriftlich an die Vorsitzenden des betreffenden Organs zu richten. Anfragen müssen von den Vorsitzenden der Studierendenschaft innerhalb von vier Wochen und von den anderen Organen innerhalb von vier Wochen während der Vorlesungszeit schriftlich beantwortet werden.
(3) Jeweils 25 Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Organe nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4. Anträge sind schriftlich an die Vorsitzende des betreffenden Organs zu richten.
(4) Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde gegen Maßnahmen und Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft, insbesondere mit der Behauptung, es liege ein Verstoß gegen die Organisationssatzung vor. Beschwerden sind schriftlich an den Ältestenrat zu richten.

§ 4 Organe der Studierendenschaft
(1) Die Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind
1. die Vollversammlung,
2. das Studierendenparlament,
3. das Exekutivorgan
4. der Ältestenrat
(2) Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich für alle Mitglieder öffentlich. Die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs kann in begründeten Fällen – insbesondere in Personalangelegenheiten und aus datenschutzrechtlichen Gründen – Ausnahmen hiervon vorsehen.
(3) Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen; diese müssen veröffentlicht werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

II) Urabstimmung

§ 5 Aufgaben
Die Urabstimmung entscheidet gemäß § 65 Absatz 1 S. 2 LHG über Änderungen der Organisationssatzung.

§ 6 Stimmrecht
Jedes Mitglied ist bei der Urabstimmung stimmberechtigt.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden ausschließlich die weibliche Form verwendet, obwohl grundsätzlich beide Geschlechter gemeint sind.

§ 7 Zustandekommen
Die Urabstimmung findet statt
1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
2. auf Antrag der Mitglieder; zu diesem Zweck muss ein entsprechender Antrag von mindestens 2,5 % der Mitglieder unterzeichnet sein; der Antrag ist schriftlich beim Ältestenrat einzureichen; dieser beantragt nach Überprüfung der Voraussetzungen unverzüglich eine Sitzung des Studierendenparlaments zur Wahl des Wahlausschusses.

§ 8 Organisation und Ablauf
(1) Findet gemäß § 7 eine Urabstimmung statt, so wählt das Studierendenparlament unverzüglich einen Wahlausschuss für die Durchführung der Urabstimmung; dazu ist die Erfüllung der Bedingungen nach § 7 Nummer 2 dem Präsidium des Studierendenparlaments unverzüglich mitzuteilen.
(2) Es gelten die Vorschriften des § 28. Darüber hinaus regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung weitere Einzelheiten.

§ 9 Beschlüsse
(1) Beschlüsse der Urabstimmung sind gültig und bindend für die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 10 Prozent aller Mitglieder der Studierendenschaft sowie die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden zugestimmt haben.
(2) Die Urabstimmung entscheidet bei Änderungen der Organisationssatzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

III) Vollversammlung

§ 10 Aufgaben

(1) Die Vollversammlung ist ein beschließendes Organ der Studierendenschaft und dient der Information der Mitglieder.
(2) Die Vollversammlung kann nicht über Änderungen der Organisationssatzung sowie Erlass und Änderung weiterer Satzungen, der Finanzordnung, der Beitragsordnung und des Haushalts- oder Wirtschaftsplans beschließen.
(3) Die Vollversammlung kann über die Auflösung des Studierendenparlaments entscheiden.

§ 11 Stimm- und Antragsrecht
Jedes Mitglied ist auf der Vollversammlung stimm- und antragsberechtigt.

§ 12 Zustandekommen
Eine Vollversammlung findet statt
1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
2. auf Antrag der Mitglieder; zu diesem Zweck muss ein entsprechender Antrag von mindestens 2 % der Mitglieder unterzeichnet sein; der Antrag ist schriftlich beim Ältestenrat einzureichen.

§ 13 Organisation und Ablauf
(1) Die Organisation der Vollversammlung obliegt dem Ältestenrat; er kann den Vorstand damit beauftragen.
(2) Die Vollversammlung findet spätestens 30 Tage nach dem Beschluss des Studierendenparlaments bzw. dem Eingang des Antrags der Mitglieder statt, sofern im Beschluss oder Antrag kein Zeitpunkt genannt ist oder der genannte Zeitpunkt die rechtzeitige Einladung nicht zulässt.
(3) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch eine Bekanntmachung entsprechend § 28 Absatz 3 mit einer Frist von einer Woche. Die Bekanntmachung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung, der alle auf Einberufungsanträgen gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten muss.
(4) Vollversammlungen sind hochschulöffentlich. Die anwesenden Mitglieder haben Rederecht. Nichtmitglieder können auf Antrag von der Vollversammlung ausgeschlossen werden.
(5) Zu Beginn der Vollversammlung wird ein Leitungskommitee gewählt. Der Ältestenrat macht hierzu einen Vorschlag. Dem Leitungskommitee darf kein Mitglied des Ältestenrats angehören. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin und drei Stellvertreterinnen. Das Präsidium ist für

die ordnungsgemäße Durchführung der Vollversammlung verantwortlich.
(6) Das Protokoll der Vollversammlung ist binnen einer Woche fertig zu stellen und dem Studierendenparlament vorzulegen.
(7) Das Studierendenparlament kann eine Geschäftsordnung für die Vollversammlung beschließen. Ist eine solche nicht vorhanden, so findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sinngemäß Anwendung. Die Vollversammlung kann Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen.

§ 14 Beschlüsse
(1) Beschlüsse der Vollversammlung sind gültig und wirksam, wenn mindestens 5 % aller Mitglieder sowie die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zugestimmt haben. Erreicht ein Beschluss dieses Quorum nicht, so behandelt das Studierendenparlament diesen auf seiner nächsten Sitzung.
(2) Die Vollversammlung kann widersprechende Beschlüsse des Studierendenparlaments aufheben In diesem Fall wird die betreffende Angelegenheit zur erneuten Befassung an das Studierendenparlament zurückverwiesen.

IV) Studierendenparlament

§ 15 Aufgaben
(1) Das Studierendenparlament ist das beschließende Organ der Studierendenschaft; es ist das legislative Organ gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG.
(2) Das Studierendenparlament entscheidet über grundlegende Fragen der Studierendenschaft.
(3) Das Studierendenparlament ist insbesondere zuständig für
1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Exekutivorgans,
2. die Wahl des Ältestenrats,
3. Änderungen der Organisationssatzung mit Zweidrittelmehrheit
4. den Beschluss sonstiger Satzungen mit Zweidrittelmehrheit
5. den Beschluss über den Haushalt der Studierendenschaft,
6. den Beschluss über den Nachtragshaushalt,
7.die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO),
8. den Beschluss über alle sonstigen Maßnahmen, die die Studierendenschaft langfristig finanziell belasten,
9. den Zusammenschluss mit studentischen Vertretungen anderer Hochschulen,
10. die Wahl des Wahlausschusses,
11. die Wahl von Vertreterinnen in den Finanzausschuss nach § 27 Absatz 2,
12. die Wahl von studentischen Mitgliedern in Gremien auf zentraler Ebene der PH HD, soweit hierzu keine direkten Wahlen stattfinden,

§ 16 Zusammensetzung, Wahl
(1) Das Studierendenparlament besteht aus 21 Abgeordneten, die von den Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt werden. Die sechs studentischen Vertreterinnen im Senat der PH HD (gemäß § 5 N. 3 GO PH HD) sind qua Amt Abgeordnete im Studierendenparlament. Die übrigen Abgeordneten werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen allgemein, gleich, frei, geheim und unmittelbar gewählt. Es gelten die Vorschriften des § 33. Darüber hinaus regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung weitere Einzelheiten.
(2) Eine Abgeordnete scheidet aus
1. am Ende der Amtsperiode,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht; dieser ist dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen,
4. bei Auflösung des Studierendenparlaments,
5. durch automatischen Ausschluss bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei insgesamt fünfmaliger Abwesenheit von den Sitzungen des Studierendenparlaments; die Feststellung erfolgt durch das Präsidium des Studierendenparlaments; näheres regelt die Geschäftsordnung. Liegen triftige Gründe für das

Fehlen vor, kann der Ältestenrat innerhalb von 14 Tagen die Wiederanerkennung des Sitzes verfügen; nachgerückte Abgeordnete verlieren in diesem Falle wieder ihren Sitz.
Bei Ausscheiden einer Abgeordneten rückt die Nächste auf der Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
(3) Die Amtsperiode des Studierendenparlaments beträgt 1 Jahr. Sie beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September.

§ 17 Organisation und Ablauf
(1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
(2) Das Studierendenparlament wählt sich in jeder Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin und zwei Stellvertreterinnen. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Seine Mitglieder haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.
(3) Antragsberechtigt in Sitzungen des Studierendenparlaments sind
1. die Abgeordneten,
2. die Mitglieder des Exekutivorgans der Studierendenschaft,
3. der Ältestenrat,
4. die Mitglieder nach Maßgabe von § 3 Absatz 4.
(4) Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Darüber hinaus muss es auf Antrag des Exekutivorgans, des Ältestenrats oder eines Viertels der Abgeordneten einberufen werden.
(5) Das Studierendenparlament wird von der Präsidentin schriftlich einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen.
(6) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an jeder Sitzung persönlich teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden. Entschuldigungen sind beim Präsidium vor der Sitzung schriftlich einzureichen.
(7) Die Abgeordneten haben das Recht, Anfragen an das Exekutivorgan zu stellen. Anfragen sind schriftlich an die zuständige Referentin zu richten und müssen innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.
(8) Die Abgeordneten haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Exekutivorgans zu verlangen. Der Vorstand hat das Verlangen binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem er die Unterlagen in seinen Räumen zur Einsicht vorlegt. Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so bedarf die Einsicht der Zustimmung der betroffenen Personen.
(9) Die Abgeordneten haben das Recht, Anfragen an die Fachreferate und die autonomen Referate zu stellen. Anfragen sind schriftlich an die zuständige Referentin zu richten und müssen innerhalb von zwei Wochen schriftlich beantwortet werden.
(10) Die Abgeordneten haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Fachreferate und der autonomen Referate zu verlangen. Die Referentin hat diese in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments diesem vorzulegen. Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so bedarf die Einsicht der Zustimmung der betroffenen Personen. Bei Nichtzustimmung sind die entsprechenden Daten zu anonymisieren.
(11) Von jeder Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen. Hierbei muss der Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet sein. Das Protokoll ist binnen einer Woche fertigzustellen und den Mitgliedern der Studierendenschaft durch Aushänge an zentralen Stellen des Altbaus und Neubaus zugänglich zu machen.

§ 18 Beschlüsse
(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sind. Wird zu Beginn oder während der Sitzung festgestellt, dass das Studierendenparlament nicht beschlussfähig ist, so wird die Sitzung vertagt. Das Studierendenparlament ist auf der nächsten Sitzung in Bezug auf die vertagten Punkte, unbeschadet Absatz 2, beschlussfähig.
(2) Für folgende Beschlüsse ist eine

Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich
1. Selbstauflösung des Studierendenparlaments,
2. Änderung der Organisationssatzung oder der Erlass bzw. Änderung weiterer Satzungen sowie der Geschäftsordnungen von Studierendenparlament und Vollversammlung,
3. Änderung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans.

V) Exekutivorgan

§ 19 Aufgaben
(1) Das Exekutivorgan ist das ausführende Organ der Studierendenschaft; es ist das exekutive Kollegialorgan gemäß § 65 a Absatz 3 LHG.
(2) Das Exekutivorgan führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse von Studierendenparlament, Vollversammlung und Urabstimmung. Es ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.

§ 20 Zusammensetzung, Wahl
(1) Das Exekutivorgan der Studierendenschaft besteht mindestens aus:
1. Zwei Vorsitzenden (quotiert)
2. einer Finanzreferentin,
3. vier Fachreferentinnen der ständigen Referate gemäß § 22 Absatz 5.
Diese Zusammensetzung kann nicht durch das Studierendenparlament verändert werden.
(2) Das Studierendenparlament wählt zu Beginn seiner Amtsperiode die Vorsitzenden und die Finanzreferentin aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen allgemein, gleich, frei, geheim und unmittelbar. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
(3) Der Vorstand ist im Amt, wenn die Vorsitzenden und die Finanzreferentin gewählt sind.
(4) Die Vorsitzenden vertreten die Studierendenschaft. Sind die Vorsitzenden verhindert, werden sie durch die Finanzreferentin vertreten, es sei denn, das Exekutivorgan hat vorher ausdrücklich eine andere Referentin bestimmt.
(5) Die Mitglieder des Exekutivorgans scheiden aus
1. mit der Wahl eines neuen Exekutivorgans gemäß Absatz 2,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht,
4. durch konstruktives Misstrauensvotum des Studierendenparlaments.
Ist ein Platz im Exekutivorgan nach § 20 Absatz 1 für mindestens 3 Monate nicht besetzt, führt das Studierendenparlament eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch.

VI) Fachreferate

§ 21 Aufgaben
Die Fachreferate sollen die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 65 Absatz 2 LHG sowie selbst gegebene Aufgaben der Studierendenschaft erfüllen.

§ 22 Zusammensetzung, Konstitution
(1) Die Fachreferate bestehen aus einer Fachreferentin und einer beliebigen Anzahl weiterer Mitglieder der Studierendenschaft.
(2) Das Studierendenparlament wählt zu Beginn einer Amtsperiode Fachreferentinnen aus der Mitte der Studierendenschaft für alle bestehenden Referate. Die Amtsperiode beträgt 1 Jahr. Einem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden.
(3) Das Studierendenparlament kann jederzeit die Konstitution eines neuen Fachreferats beschließen, und wählt ein Mitglied der Studierendenschaft für die verbleibende Zeit der Amtsperiode zur Fachreferentin. Einem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden.
(4) Die Amtszeit der Fachreferentinnen endet vorzeitig:
1. durch Exmatrikulation,
2. durch eigenen Verzicht, dieser ist dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Fachreferentin erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.
(5) Folgende Fachreferate sind ständige Referate der Studierendenschaft und können nicht durch das Studierendenparlament geändert werden:
1. Referat für Soziales und Beratung
2. Außenreferat
3. Kultur und Sport
4. Politik
(6) Das Studierendenparlament kann zu Beginn einer neuen Legislaturperiode Fachreferate auflösen.

§ 23 Organisation
Die Fachreferate erarbeiten innerhalb von vier Wochen nach Konstitution jeweils eine Geschäftsordnung, diese muss dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorgelegt werden.

VII) Autonome Referate

§ 24 Aufgaben
Autonome Referate decken alle Themen ab, die von den Fachreferaten nicht berührt werden, jedoch von Mitgliedern der Studierendenschaft gewünscht sind. Dies betrifft insbesondere die Vertretung von Minderheiten in der Studierendenschaft.

§ 25 Zusammensetzung, Konstitution
(1) Autonome Referate setzen sich aus einer beliebigen Anzahl von Mitgliedern der Studierendenschaft zusammen.
(2) Für jede Amtsperiode benennt jedes autonome Referat eine Referentin aus seiner Mitte. Dies wird dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitgeteilt.
(3) Mitglieder der Studierendenschaft können beim Präsidium des Studierendenparlaments jeder Zeit schriftlich die Konstitution eines autonomen Referates ersuchen.
(4) Das Präsidium des Studierendenparlaments prüft die Notwendigkeit des autonomen Referats und stellt dessen Konstitution gegebenenfalls im Studierendenparlament zur Abstimmung.
(5) Im Falle einer Konstitution muss jedes autonome Referat binnen vier Wochen eine Referentin für die restliche Amtsperiode benennen und dies dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitteilen.

VIII) Ältestenrat

§ 26 Aufgaben
(1) Der Ältestenrat ist die Schlichtungskommission gemäß § 65 a Absatz 9 LHG. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:
1. Aufhebung satzungswidriger Beschlüsse gemäß § 3 Absatz 5,
2. Organisation einer Vollversammlung gemäß § 13
3. Entgegennahme und Prüfung eines Antrags auf Urabstimmung gemäß § 7 oder Vollversammlung gemäß § 12
4. Entscheidung über die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung gemäß § 33 Absatz 4,
5. Wiederanerkennung eines Sitzes im Studierendenparlament gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 5.
6. Feststellung von Verstößen gegen die Organisationssatzung oder weiterer Satzungen.
(2) Der Ältestenrat tagt bei Bedarf. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
(3) Dem Studierendenparlament sind Protokolle der Sitzungen vorzulegen. Ein Mitglied des Ältestenrats soll ihm für Rückfragen zur Verfügung stehen.
(4) Die Mitglieder des Ältestenrats haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.
(5) Eingaben an den Ältestenrat sind an die Vorsitzende zu richten. Sie versieht die Eingabe mit dem Eingangsdatum und veranlasst die Behandlung in der nächsten Sitzung, spätestens vier Wochen nach dem Eingang. Über das Ergebnis ist die Eingebende zu unterrichten.

§ 27 Zusammensetzung
(1) Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen allgemein, gleich, frei, geheim und unmittelbar auf ein Jahr gewählt. Es gelten die Vorschriften des § 33. Darüber hinaus regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung weitere Einzelheiten. Das Studierendenparlament schlägt die Kandidatinnen vor.
(2) Die Mitglieder des Ältestenrats sollen ehemalige Mitglieder der studentischen Selbstverwaltung sein.
(3) Mitglieder des Ältestenrats scheiden aus
1. am Ende ihrer Amtszeit,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch eigenen Verzicht, dieser ist dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen,
4. durch automatischen Ausschluss bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei insgesamt viermaligen Abwesenheit.
5. bei einer Kandidatur für ein anderes Organ der Studierendenschaft.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.

§ 28 Organisation
(1) Der Ältestenrat wählt sich seine Vorsitzende aus seiner Mitte.
(2) Das Studierendenparlament kann auf Vorschlag des Ältestenrats eine Geschäftsordnung für den Ältestenrat beschließen. Ist eine solche nicht vorhanden, so findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sinngemäß Anwendung.
(3) Mitglieder des Ältestenrats dürfen keine Ämter der Legislative bekleiden.

§ 29 Beschlüsse
(1) Erklärt der Ältestenrat einen Beschluss eines Organs der Studierendenschaft für satzungswidrig, so ist dieser aufgehoben. Die Aufhebung eines Beschlusses ist schriftlich zu begründen und dem jeweiligen Organ mitzuteilen. Ein Mitglied des Ältestenrats soll dem jeweiligen Organ für Rückfragen zur Verfügung stehen.
(2) Erklärt der Ältestenrat die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung für begründet, so veranlasst er die zur Behebung des Mangels erforderlichen Tätigkeiten. Kann der Mangel nicht behoben werden, so ist die Wahl oder Abstimmung ungültig und muss wiederholt werden.
(3) Erhält der Ältestenrat den Antrag auf Wiederanerkennung eines Sitzes im Studierendenparlament, so gibt er der betroffenen Abgeordneten Gelegenheit zur Stellungnahme. Kann sie sich angemessen rechtfertigen, so erkennt der Ältestenrat den Sitz wieder an und teilt dies dem Präsidium des Studierendenparlaments mit.

IX) Haushalt

§ 30 Allgemeines
(1) Das Studierendenparlament hat die Verfügungsgewalt über das Vermögen der Studierendenschaft.
(2) Das Haushalts- oder Wirtschaftsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.
(3) Das Studierendenparlament erlässt eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung als Satzungen.
(4) Das Exekutivorgan legt zum Ende des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres dem Studierendenparlament eine Jahresrechnung vor.
(5) Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan wird binnen zwei Wochen nach Verabschiedung veröffentlicht.
(6) Die Jahresrechnung wird spätestens zwei Wochen nach Prüfung veröffentlicht.

§ 31 Haushalts- oder Wirtschaftsplan
(1) Das Exekutivorgan legt dem Studierendenparlament spätestens bis zum 1. Dezember einen Entwurf des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr vor.
(2) Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

(3) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt beschlossen werden.
(4) Über das Eröffnen und Schließen von Geschäftsfeldern, sowie grundsätzliche Veränderungen der Wirtschaftsbetriebe, entscheidet das Studierendenparlament. Die Gründung von und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Rektorats. Im Übrigen gilt § 65b Absatz 7 LHG.

§ 32 Finanzausschuss
(1) Der Finanzausschuss unterstützt die Rechnungsprüfung nach § 65 b Absatz 3 Satz 2 LHG. Zusätzlich führt der Finanzausschuss eigene Prüfungen durch. Es erfolgt mindestens eine Prüfung im Semester; über das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierendenparlament zu berichten. Näheres regelt die Finanzordnung.
(2) Der Finanzausschuss besteht aus drei durch das Studierendenparlament bestimmte Mitglieder. Sie werden nach Maßgabe der Finanzordnung auf ein Jahr gewählt. Die Mitglieder des Finanzausschusses dürfen nicht Mitglied des Exekutivorgans sein.

X) Grundsätze und Organisatorisches

§ 33 Wahlen und Abstimmungen
(1) Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen statt. Das Nähere regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.
(2) Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei der Wahl zum Studierendenparlament ist ein vom Studierendenparlament gewählter Wahlausschuss. Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Abstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenparlament und dem Ältestenrat vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses.
(3) Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss öffentlich innerhalb der PH HD auszuhängen. Mindestens ein Aushang an zentraler Stelle des Altbaus und Neubaus, sowie aller Nebengebäude ist erforderlich
(4) Jedes Mitglied kann eine Wahl oder Abstimmung beim Ältestenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. Erklärt der Ältestenrat die Wahl oder Abstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.
(5) Wahlen und Urabstimmungen finden während der vom Senat der PH HD beschlossenen Vorlesungszeit an direkt aufeinander folgenden Werktagen statt.

§ 34 Mehrheiten bei Abstimmungen
In der Regel ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr anwesende Stimmberechtigte zustimmen, als ihn ablehnen (relative Mehrheit).
Folgende Abweichungen von dieser Regel können in Satzungen oder Geschäftsordnungen vorgesehen sein:
1. Absolute Mehrheit, d.h. mehr Ja-Stimmen als die Hälfte der Anzahl der Stimmberechtigten,
2. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, d.h. mindestens so viele Ja-Stimmen wie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen,
3. Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten d.h. mindestens so viele Ja-Stimmen wie zwei Drittel der Anzahl der Stimmberechtigten.
Als Anzahl der abgegebenen Stimmen gilt die Summe aus Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen. Als abgegebene Stimmen gelten auch ungültige Stimmen und Enthaltungen.

§ 35 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der PH HD in Kraft.